

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.

Bd. 17, 1868, S. 94 - 94

Die Ausführung einer Waarenlieferung Seiten eines  
Dritten giebt diesem nicht ohne Weiteres die actio  
venditi. - Actio de in rem verso -

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

seine ehemännliche Genehmigung erteilt habe, wenigstens so lange auszugehen, als nicht in Liquidität gesetzt ist, daß eine andere Person, als die mitunterschiedene Ehefrau, die Urkunde mit habe vollziehen sollen, und Sache der aus einem solchen Document in Anspruch genommenen Ehefrau würde es sein, zu ihrer Rechtsvertheidigung derartige specielle Momente beizubringen, aus denen zu entnehmen sein würde, daß es nicht in der Absicht ihres Ehemannes gelegen habe, zu Eingehung einer Verbindlichkeit ihrerseits seine Genehmigung zu erteilen, daß vielmehr die betreffende Urkunde von einer dritten, nicht mitunterzeichneten Person habe vollzogen werden sollen. Solche Momente sind aber zur Zeit von der Beklagten nicht beigebracht worden.

## 4.

Die Ausführung einer Waarenlieferung Seiten eines Dritten giebt diesem nicht ohne Weiteres die *actio venditi*. —  
*Actio de in rem verso*. —

Entscheidung des Königlich Sächsischen Oberappellationsgerichts vom 7. December 1866.

Die Klägerin giebt selbst zu, daß Beklagter die in Rede stehenden zehn Schock Garn am 15. Februar 1865 nicht bei ihr, der Klägerin, sondern bei dem später in Concurß verfallenen Kaufmann C. F. S. in B. bestellt habe. Da nun auch Klägerin sich darauf zu beziehen nicht vermocht hat, daß Beklagter oder dessen zum Abholen des Garnes abgeordneter Fuhrmann in Kenntniß gesetzt worden sei, daß das Garn nicht von C. F. S., sondern von der Klägerin geliefert werde, so ist ein Kaufvertrag, vermöge dessen Beklagter verpflichtet worden wäre, das geforderte Kaufgeld an die Klägerin zu zahlen, zwischen den Parteien nicht zu Stande gekommen, vielmehr ergibt sich aus dem Klaganführen im günstigsten Falle nur soviel, daß die Klägerin eine Garnlieferung, die von Beklagtem bei C. F. S. bestellt worden, zu Gunsten des genannten S. effectuirt hat, daher als Geschäftsführer des letzteren aufgetreten ist, und die durch diese Geschäftsführung erlangten Rechte gegen den gedachten Geschäftsherrn, beziehentlich dessen Creditwesen, soweit sie sich damit fortzukommen getraut, zu verfolgen hat.

Mit Unrecht leitet die Klägerin eine Verpflichtung des Beklagten, das geforderte Kaufgeld zu bezahlen, aus dem Umstande ab, daß Beklagter am 15. Februar 1865 die bestellten Waaren ohne Factur und ohne vorgängige ausdrückliche Verabredung über den zu gewährenden Kaufpreis in Empfang genommen habe. Denn abgesehen davon, daß Beklagter in Folge der Uebergabe und Ablieferung des bei S. bestellten Garns an den von ihm zur Abholung abgesendeten Boten voraussetzen mußte, daß ihm S. in Folge der Bestellung das Garn liefere und sich daher Beklagter zu Verfügung über dasselbe für berechtigt erachten konnte, würde doch aus der ohne vorgängige ausdrückliche Vereinbarung über die Preise erfolgten Verwendung des Garnes nicht ohne Weiteres